

Änderungsantrag

der Abgeordneten Oliver Krischer, Annalena Baerbock, Lisa Badum, Dr. Julia Verlinden, Dr. Ingrid Nestle, Dr. Bettina Hoffmann, Sylvia Kotting-Uhl, Steffi Lemke, Gerhard Zickenheiner, Katharina Dröge, Harald Ebner, Matthias Gastel, Stefan Gelbhaar, Britta Haßelmann, Christian Kühn (Tübingen), Stephan Kühn (Dresden), Renate Künast, Friedrich Ostendorff, Markus Tressel, Daniela Wagner und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 19/17342, 19/18472, 19/18779 Nr. 1.13, 19/20714 –

Entwurf eines Gesetzes zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze
(Kohleausstiegsgesetz)

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 2 werden in Satz 3 die Worte „sowie dem öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 49“ gestrichen.
2. In § 44 Absatz 2 wird Satz 4 gestrichen.
3. In § 45 Absatz 2 werden die Wörter dem nach § 49 abzuschließenden öffentlich-rechtlichen Vertrags“ gestrichen.
4. § 49 wird aufgehoben.
5. § 51 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „sowie dem öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 49“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Im Fall der Stilllegung nach Teil 5 und Anlage 2 nach dem dort bestimmten Datum“.
6. In § 57 Absatz 1 werden die Wörter „sowie dem öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 49“ gestrichen.

Berlin, den 30. Juni 2020

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung

Der Änderungsantrag hebt die Ermächtigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie auf, Verträge für die Bundesrepublik Deutschland mit den Betreibern von Braunkohlekraftwerken und Tagebauen zu schließen (Nummer 4 des Antrages).

Mit der im Gesetzentwurf vorgesehenen Vertragsermächtigung soll dem Bundeswirtschaftsminister die Kompetenz gegeben werden, Verträge auch über „Vorraussetzungen und Rechtsfolgen bei Änderungen der Verhältnisse“ zu schließen. Den Unternehmen können bzw. sollen in Teilbereichen höhere Entschädigungszahlungen versprochen werden, sollte der Staat strengere Maßnahmen im Bereich der Braunkohle aus Gründen des Klimaschutzes anstreben. Soweit dies Klimaschutzmaßnahmen nicht verhindern würde, besteht die jedoch Gefahr, dass zukünftiger Klimaschutz im Bereich der Braunkohle nur zu Lasten der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler möglich ist, die Einnahmen der Unternehmen aber gesichert bleiben.

Eine solche vertragliche Regelung ist zudem zutiefst streitanfällig. Rechtssicherheit wird nicht geschaffen.

Diese Lastenentscheidung die Zukunft durch Vertrag ist angesichts der fortschreitenden Klimakrise auch nicht zu rechtfertigen. Das der Deutsche Bundestag sich in dieser Form selbst entmachtet, ist nicht hinnehmbar.

Das bisherige Verfahren über die Aushandlung der Verträge zeichnet sich wegen der geheimen Verhandlungen der Bundesregierung oder der Bundesministerien mit den Unternehmen durch völlige Intransparenz aus. Dies wird weder der Rolle der Öffentlichkeit noch des Bundestages in einem transparenten Verfahren gerecht.

Die Streichung ist ohne weitere materielle Änderungen des Entwurfes möglich. Nach dem gestrichenen § 49 liegt der Abschluss des Vertrages im Ermessen des Ministeriums. Der Vertrag sollte zudem nur die im Gesetz vorgesehenen Rechte und Pflichten „zusätzlich“ „regeln“. Der Vertrag konnte über das Gesetz nicht hinausgehen. Mit den in §§ 40ff. geregelten Pflichten der Betreiber, insbesondere der Pflicht zur Stilllegung nach § 40 Abs. 1 zum in der Anlage 2 genannten Zeitpunkt sowie der Entschädigung nach § 44, ist das Wesentliche durch das Gesetz vorgegeben.

Die Nummern 1. bis 3. sowie 5. und 6. regeln Folgeänderungen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.